

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VO EG AVIG)

(vom 5. März 2013)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Das Amt für Arbeit (AFA)⁵ ist für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁴ und für die Leistungen gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 (EG AVIG)³ zuständig.

Zuständigkeit

§ 2. Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme gemäss § 8 EG AVIG³ haben das Ziel, die für den Arbeitsmarkt erforderlichen Fähigkeiten der Teilnehmenden herzustellen, zu erhalten und zu verbessern. Sie befähigen insbesondere zur praktischen und sozialen Integration am Arbeitsplatz.

Ausgesteuerten-
programme
a. Ziele

§ 3. Der Kanton kann unter folgenden Voraussetzungen Subventionen an ein Programm ausrichten:

b. Subventions-
voraussetzun-
gen

- a. Das Programm entspricht den Zielen gemäss § 2.
- b. Es entspricht einem Bedarf des Arbeitsmarktes, der nicht bereits durch andere Programme gedeckt wird.
- c. Es weist einen Bildungsanteil von mindestens 20% eines Vollzeitpensums auf.
- d. Die Programmanbieterin oder der Programmanbieter verfügt über eine Zertifizierung des Schweizerischen Verbandes der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen oder einen vergleichbaren, vom AFA⁵ anerkannten Qualitätsstandard.

§ 4. Das AFA⁵ entscheidet unter Einbezug der zuständigen Gemeindeorgane, welche Programme subventioniert werden.

c. Entscheid

§ 5. ¹ Der Beitrag des Kantons beträgt 50% der anrechenbaren Programmkosten.

d. Subventions-
höhe

² Das AFA⁵ legt die anrechenbaren Programmkosten pro Teilnehmerin und Teilnehmer mit dem Entscheid gemäss § 4 fest.

³ Das AFA⁵ regelt das Nähere über die Abrechnung der Programmkosten.

Programm-
teilnahme

§ 6. ¹ Über die Teilnahme einer Person an einem Programm entscheidet das AFA⁵ unter Einbezug der zuständigen Gemeindeorgane.

² Der Kanton leistet Beiträge während insgesamt längstens sechs Monaten innerhalb einer Periode von zwei Jahren.

Qualitäts-
sicherung

§ 7. Das AFA⁵ sorgt in Zusammenarbeit mit den Programmanbietenden für die Qualitätssicherung.

¹ [OS 68, 214](#); Begründung siehe [ABI 2013-03-22](#).

² Inkrafttreten: 1. Juli 2013.

³ [LS 837.1](#).

⁴ [SR 837.0](#).

⁵ Fassung gemäss RRB vom 12. Dezember 2023 ([OS 78, 559](#); [ABI 2023-12-15](#)).
In Kraft seit 1. Januar 2024.